

Geschäftsordnung des Vereins Jugger Darmstadt

(nachfolgend Verein genannt)

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (3) Die Geschäftsordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter moderiert und strukturiert die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann aus organisatorischen Gründen per Beschluss mit einfacher Mehrheit unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden.
- (4) Über Ausgaben, die im Einzelnen 40% der voraussichtlichen Einnahmen des Vereins durch Mitgliedsbeiträge im laufenden Jahr übertreffen, wird endgültig von der Mitgliederversammlung entschieden.

§3 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Versammlung vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (3) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (4) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§4 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine analoge Version jedes Protokolls ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und gesammelt an einer einsehbaren Stelle für sechs Jahre zu hinterlegen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich halbjährlich auf 12€.
- (2) Die Beiträge werden per Einzugsermächtigung zum 1.4. und 1.10. eines Jahres eingezogen.
- (3) Bei Eintritt im laufenden Halbjahr wird der anteilige Beitrag fällig, gestaffelt nach Monaten.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Ein Beitritt kann jeweils zum Ersten eines Monats erfolgen.
- (2) Ein Austritt kann jeweils zum 31.3. und 30.9. eines Jahres erfolgen.

§7 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr.

§8 Datenschutz

Die folgenden Punkte stellen die Regelungen zum Datenschutz bzw. zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Vereinsmitglieder dar:

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich unter anderem um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Fotos, Eintrittsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Die in 1) genannten Daten sind Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

(3) Ein Datenschutzansprechpartner wird durch den Vorstand bestimmt.

(4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs a), b) und f) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Mitgliederlisten werden nur aufgabenspezifisch und auszugsweise als Datei an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre (z.B. Trainer) herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(5) Dachverbände, bei denen der Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtliche Dritte.

Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen, etwa bei der überregionalen Organisation eines Turniers, und sofern keine Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 DS-GVO Abs. a, b und f)

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können.

(6) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien (DS-GVO Art. 6 Abs. a, b und f). Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Bild, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein.

(7) In seinen Vereinsveröffentlichungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen und Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln (DS-GVO Art. 6). Im Hinblick auf Jubiläen und Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse

widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen in diesem Bereich.

Nach Art. 6 DS-GVO kann der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

(8) Mitgliedsdaten werden nicht auf Datenträgern oder Servern von Dritten (z.B. Cloud-Diensten) gespeichert.

(9) Die Mitgliederdaten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.

(10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich an die Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 GS-DVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 09.05.2016 beschlossen und tritt am 10.05.2016 in Kraft.